

halten; denn auf Grund des gewonnenen Jubiläums hat der Pönitent das Recht auf die Ummwandlung derselben erworben. So die sententia communior, und der hl. Alphons nennt diese sowie die gegentheilige Ansicht probabel. (n. 537. qu. IV.)

IV. Die Dispensation von einer Irregularität, und zwar nur der aus der Verlezung einer Censur herrührenden, falls sie noch geheim d. h. nicht schon bei der geistlichen Oberbehörde angezeigt und auch für die Zukunft deren Anzeige und Verhandlung nicht zu befürchten ist. Der violatio censurae macht sich aber jener Cleriker schuldig, welcher weiß, daß er in eine Censur gefallen ist und dennoch fortfährt, die potestas ordinis auszuüben;¹⁾ er wird irregular und es kann ihm die absolutio a censura nicht helfen, da er ja wegen der Irregularität weder die actus ordinis vornehmen noch die ihm etwa noch fehlenden Weihen empfangen könnte. Deshalb wird diese Dispensfacultät den Beichtvätern ertheilt.

Obgleich die Jubiläumsbulle nur von den Clerikern im den höheren Weihen (in s. ordinibus constituti) spricht, so sind jene in den niederen Weihen darunter mitbegriffen; denn „concesso eo, quod majus est, concessum intelligitur, quod minus est.“ (Inter praet. § 50. Königgrätzer Ord.-Blatt 1886.)

Was bedeutet der Ausdruck „Semel id est prima tantum vice“

in der jüngsten Declaration der heil. Pönitentiarie, betreffend die Jubiläums-Facultäten.

Von Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert, Priester in Mainz (St. Christoph).

In den Declarationen, welche die S. Poenitentia im Auftrage Leo XIII. für das diesjährige Jubiläum ausgegeben hat, heißt es: „IV. Jubilaeum quoad plenariam indulgentiam bis aut pluries acquiri posse injuncta opera bis aut pluries iterando; semel vero, id est prima tantum vice quoad ceteros favores, nempe absolutiones a censuris et a casibus reservatis, commutationes aut dispensationes.“ Der Ausdruck „semel id est prima tantum vice“ stammt aus den Bullen Benedict XIV., deren Bestimmungen betreffs des Jubiläums, wie die S. Congr. Indulg. d. 15. Martii 1852 erklärt hat, für alle ordentlichen und außerordentlichen Jubiläen maßgebend sind, sofern ihnen der Wortlaut der Jubiläumsbulle nicht widerspricht. Nehmen wir aber auch die Erklärungen Benedict XIV. zu obiger Declaration hinzu, so gibt dieselbe doch noch einigen Zweifeln Raum.

¹⁾ Z. B. ein Priester, der suspendirt ist und die hl. Messe celebriert; ein Diacon, der suspendirt ist und bei einer feierlichen Messe das Evangelium singt.

I. Heißt „semel id est prima tantum vice“, die favores sind nur für das erste Mal gegeben, wo ich das Jubiläum gewinne, oder für das erste Mal, wo ich die favores gebrauche, so daß ich die favores, welche ich beim erstmaligen Gewinnen des Jubiläums nicht gebraucht habe, dann benutzen kann, wenn ich derselben bei einem späteren Gewinnen des Jubiläums bedürftig bin?

Wir behaupten, die favores können nur benutzt werden beim ersten Gewinnen des Jubiläums. Denn dies zeigt 1. der Wortlaut der Declaration. Das zweite Glied derselben vervollständigt lautet: „Jubilaeum acquiri posse semel id est prima tantum vice quoad ceteros favores . . .“ Wer das ohne Voreingenommenheit liest, kann grammatisch nicht anders verstehen, als die favores kann ich einmal benutzen und zwar nur, wenn ich das erste Mal das Jubiläum gewinne. — Die nähere Erklärung des „semel“ durch „prima tantum vice“ wäre in der gegenthiligen Meinung nicht nur ein Pleonasmus, sondern eine Ungereimtheit. Es hieße nämlich dann, die favores kannst du einmal benutzen und zwar das erste Mal, wo du sie benutzt; das erste Mal ist aber eben das eine Mal; es hieße also: einmal i. e. ein Mal. Eine solche Ungereimtheit kann man aber dem Gesetzgeber nicht zutrauen. Wohl aber hat der Wortlaut Sinn, wenn ich das prima vice zu jubilaeum nehme: das Jubiläum kann quoad favores nur einmal gewonnen werden, und zwar prima vice, wo ich es gewinne.

2. Das Motiv der Declaration. Der Gesetzgeber beschränkt die Bewilligung der favores auf ein einziges Mal, offenbar um dem verwegenen Sündigen keine Freiheit zu geben. Es soll die Möglichkeit geboten sein, daß alle sich leicht bekehren können, zugleich soll aber auch verhindert werden, daß jemand im Vertrauen auf die Leichtigkeit der Absolution leichtsinnig sei im Sündigen. Letzteres ist aber nicht verhindert, wenn ich die favores noch gebrauchen kann beim zweiten, dritten, vierten . . . Gewinnen des Jubiläumsablasses, weil ich dieselbe beim ersten Male nicht nothwendig hatte. Es würde dann gerade denen zum Sündigen Freiheit gegeben, von denen man ein ernsteres, tugendhafteres Leben erwarten sollte, weil sie der großen Gnade des Jubiläums schon theilhaftig geworden sind.

3. Benedict XIV. ist zwar nicht ganz klar in diesem Punkte, spricht aber doch an einzelnen Stellen im Sinne unserer Anschauung. So „Convocatis“ d. 25. Nov. 1749, § 24: „. . . neque item posse uti (sc. facultatibus) cum iis poenitentibus, qui hujus anni sancti jubilaeum semel jam luerati fuissent, prout inferius explicabitur n. 52.“ Und § 38: „Neque iis (sc. facultatibus) uti poterunt cum iis Poenitentibus, qui hujus anni sancti Jubilaeum semel jam luerati fuissent“ Weniger klar in § 52 derselben Constitution: „. . . bis quoque aut

pluries poterit hoc anni sancti Jubilaeum lucrari. Nos enim habita ratione anni spatii, ad quod hujusmodi Jubilaeum protenditur, ita de Apostolicae liberalitatis plenitudine concedimus et indulgemus; hoc tamen declarantes, neminem posse nisi semel id est prima tantum vice frui seu potiri favoribus huic Jubilaeo adjunctis: quare post primam vicem nullus gaudere poterit beneficio aut absolutionum a novis censuris et casibus reservatis de novo fortasse contractis, aut commutationum, aut dispensationum in facultatibus superius positis contentarum.“

Die Unklarheit dieser Stelle wird theilweise gehoben, aber nicht ganz in der Enchylifa „Inter praeteritos“ d. 3. Dec. 1749, wo Benedict XIV. obige Constitution näher erläßt und § 84 sagt: „Verum quoniam in Jubilaeo indulgentiae adjuncti sunt alii favores et gratiae, in eadem Constitutione atque eodem § declaravimus, illum qui semel illarum particeps factus est prima vice, qua Jubilaeum consecutus fuit, iterum earum participem fieri non posse, si post primam Jubilaei acquisitionem iterum in censuras incurrit, aut casus reservatos commiserit, vel novis votorum commutationibus aut dispensationibus indigeat.“ Die Ausdrücke „iterum“, „de novo“ schaffen eine neue Unklarheit, von der im Folgenden noch die Rede sein muß.

4. Die gegenthileige Ansicht scheint uns der Probabilität zu entbehren. P. Ballerini (Note zu Gury II. 1073) stützt sich auf Benedict XIV. „Inter praeteritos“ § 84 und ein Resp. S. Poenit. d. 1. Junii 1869, und zwar auf die Ausdrücke „iterum“, „novis votorum commutationibus“. — P. Lehmkühl (II. n. 554 2.) hat genau denselben Beweis. — P. Schneider (Ablässe, II. Theil, V. Abschn. 197 n. 61) stützt sich auf Ballerini l. c. und ein Resp. S. Poenit. 1873 ohne Datum. — P. Königs C. SS R. in seinen Noten zur Jubiläumsbulle 1881 (Neo-Eboraci 1881) p. 55 bringt keinen Beweis; hat denselben vielleicht in seiner Moral, die uns nicht zur Verfügung steht.

Das Ansehen dieser Auctoren erkennen wir nicht; allein „alios (sc. auctores praeter S. Scripturas) autem ita lego, ut quantilibet sanctitate doctrinaque praepolleant, non ideo verum putem, quia ipsi ita senserunt.“ (S. August.) Wenn die Argumente nicht stichhaltig sind, auf welche die Auctoren ihre Ansicht aufbauen, so kann ihr Ansehen allein keine probable Meinung bilden. Nun scheinen uns aber die Argumente der citirten Auctoren in Folgendem ihre Widerlegung zu finden:

a) Von Benedict XIV. citiren Ballerini und Lehmkühl nicht die klaren Stellen in der Constitution „Convocatis“ § 24 und 38 (f. o.), sondern nur die Enchylifa „Inter praeteritos“ § 84. Bene-

dict XIV. nimmt in dieser Enchelika, welche eine Erklärung seiner Jubiläumsbulle ist, einfach an: es hat ein Pönitent beim ersten Gewinnen des Jubiläums die favores gebraucht; dieser nun kann nicht ein zweites Mal absolvirt werden, wenn er wiederum („iterum de novo“) Reservatfälle incurrit oder für neue Gelübde Commutation verlangt. Daraus folgern Ballerini und Lehmkühl indirect: wer also das erste Mal die favores nicht brauchte, von dem kann nicht behauptet werden, daß er „iterum“ „de novo“ Reservatfälle habe, dieser kann demnach bei einem späteren Gewinnen des Jubiläums die favores beanspruchen. Dabei vergessen diese Auctoren, daß es sich in „Inter praeteritos“ § 84 darum handelt, „Convocationis“ § 52 näher für die Beichtväter zu erklären, und geben mit ihrer indirecten Deduction den Worten des Gesetzgebers „semel id est prima tantum vice“ eine Erklärung, welche eine Ungereimtheit ist, wie oben gezeigt wurde. — Wenn auch diese indirecte Deduction aus den Worten des § 84 „Inter praeteritos“ statthaft wäre, so könnten wir immer noch diesen Worten die ganz klaren Stellen „Convocationis“ § 24 und 38 entgegenstellen und so Benedict XIV. durch Benedict XIV. verstehen. Wenn übrigens Benedict XIV. auch ganz klar sagte, daß man die favores benutzen darf das erste Mal, wo man sie braucht, so würde dies doch für das diesjährige Jubiläum keine Geltung haben, weil aus dem Wortlaut der Decl. S. Poenit. hervorgeht, daß man die favores nur beim ersten Gewinnen des Jubiläums benutzen kann.

b) Ballerini scheint übrigens die Schwäche des Beweises aus Benedict XIV. zu fühlen; denn er behauptet etwas fühn, daß von demjenigen, welcher noch nicht die favores benutzt, nicht gesagt werden könne, er habe prima vice das Jubiläum gewonnen! „Quisquis itaque nondum harum gratiarum particeps fuerit, quoad eum profecto non valet exceptio, quod „prima vice“ consecutus fuerit Jubilaeum; non negandum est, quod praeter indulgentiam ullen tenus „prima vice illarum gratiarum“ particeps factus sit.“ Wird nicht jeder sagen: ich habe das Jubiläum gewonnen, auch wenn er nicht der favores bedürftig war? Hat erst derjenige das Jubiläum vollkommen gewonnen, der auch die favores benutzt? Die favores gehören doch nicht zum Wesen des Jubiläums, sondern sollen die Hindernisse wegräumen, welche die Gläubigen von dem Jubiläumsablafe ausschließen könnten.

c) Die Antwort S. Poenit. d. 1. Junii 1869, welche Ballerini und Lehmkühl citiren, beweist auch nicht. Es war gefragt: „An tempore Jubilaei, qui vi ejusdem fuerit a censuris et a casibus reservatis absolutus, si iterum incidat in casus et censuras reservatas, possit secunda vice absolvi peragens iterum opera injuncta?“ R. Negative. (Bering, Archiv f. kath. Kirchen-

recht XLVI. 255.) Der Beweis ruht wieder auf dem „iterum“ wie oben, fällt also durch das sub a Gesagte.

d) Beweiskräftiger, ja entscheidend scheint das von P. Schneider angezogene Resp. S. Poenit. 1873 ohne Datum. „Titius postquam pluries praesentis Jubilaei indulgentiam obtinuerit, in censuram reservatam lapsus est. Hinc quaeritur: An possit a suo Confessario absolvii eo quod nunquam fuerit in anteactis confessionibus aliquo reservato irretitus, ac propterea nunquam hoc jubilari privilegio usus sit. Si affirmative II. Utrum Titius debeat denuo opera praestare, quae ad Jubilaeum consequendum injuncta sunt. III. An solutio, quam E. V. proferre dignabitur, habenda sit tanquam regula generalis in ceteris etiam Jubilaeis tenenda.“

Ad I. et II. Affirmative. ad III. Standum literis Apostolicis. (Acta S. Sedis VII. 221.)

Mit dieser Antwort wäre unsere Frage zu Gunsten der Ansicht entschieden, welche wir eben widerlegen. Allein diese Auffrage und Entscheidung bezieht sich auf das Jubiläum, welche für das Vaticanische Concil bewilligt war. In der betreffenden Bulle Pius IX. „Nemo certe ignorat“ d. 11. Apr. 1869 (Acta S. Sedis IV. 502) heißt es aber: „hac vice tantum absolvire et liberare valeant“, und die S. Poenit. erklärte das „hac vice“ beim Erscheinen der Bulle nicht näher; später erklärte sie es in der Resol. d. 10. Julii 1869 mit „una vice“. Dieser Ausdruck lässt die obige Entscheidung ganz natürlich erscheinen. Dieses Jahr aber heißt es „semel id est prima tantum vice“; dadurch fehlt der obigen Entscheidung das Fundament und kann auf das diesjährige Jubiläum nicht ausgedehnt werden — also standum litteris Apostolicis! Ja, gerade der Umstand, daß es 1869 „hac vice“ ohne weitere Erklärung hieß und später (1879, 1881, 1886; 1875 war überhaupt nur einmal zu gewinnen) das „hac vice“ der Jubiläumsbulle durch die beigefügten Declarationes S. Poenit. immer mit „semel id est prima tantum vice“ näher bestimmt wurde, spricht für unsere Ansicht. Der weitere Ausdruck hac vice wird eingeschränkt auf das erste Mal.

Da die citirten Auctoren außer den eben widerlegten Beweisen keine weiteren bringen, so glauben wir trotz ihres Ansehens von ihrer Meinung abweichen zu dürfen. Ja, daß deren Beweise nicht durchschlagend sind, darf uns ein neuer Grund sein, zu behaupten, daß die favores nur für das erste Gewinnen des Jubiläums bewilligt sind.¹⁾

1) Obiger Artikel war uns schon eingefendet, als der Hochw. Erzbischof von Köln und der Hochw. Bischof von Münster, sowie der Hochw. Bischof von St. Pölten in ihren Jubiläumserlässen die gleiche Auffassung kundgaben.

Anmerkung der Redaction.

II. Können auch die Bedingungen des Jubiläums nur einmal commutirt werden oder öfter?

Nach Benedict XIV. kann dieses nur einmal geschehen. „Dispensare possint circa Visitationes praescriptas quatuor Basili- carum easque commutare eodem omnino modo ac conceditur Poenitentiariis in duobus postremis numeris, quae pertinent ad facultates circa dispensationes superius positas.“ „Convocatis“ § 39. Im vorhergehenden § 38 (s. o.) heißt es aber, daß die Facultäten nur für das erstmalige Gewinnen des Jubiläums gegeben sind; also können nach Benedict XIV. auch die vorgeschriebenen Werke nur einmal commutirt werden. So erklärt es auch Lehmkühl (II. 553. n.) Allein in den neueren Jubiläumsbullen werden immer die Facultäten, betreffend die Reservatfälle, Gelübde u. s. w. getrennt von der Commutationsgewalt der opera injuncta aufgeführt und nur bei den ersten die Beschränkung „hac vice“ hinzugefügt. In den Jubiläumsbullen für 1881 und 1886 wird nur ausdrücklich die Commutationsgewalt für die opera injuncta gegeben, für die übrigen Facultäten wird auf die Jubiläumsbulle 1879 verwiesen.

Überdies kann der allgemeine Ausdruck der Decl. S. Poenit. „commutationes“, da odia restringenda, ohne Zwang auf die commutatio votorum beschränkt werden. Es wird auch wohl allgemeine Praxis der Beichtväter gewesen sein, die opera injuncta toties quoties zu commutiren.

Ferner erklärte nach dem Berichte des „Osservatore cattolico“ vom 2. Juli 1881 und Wiener „Vaterland“ 1881 Nr. 191 (Archiv für kath. Kirchenrecht XLVI. p. 259) die S. Poenit., daß die opera injuncta toties quoties commutirt werden können. Auf diese Erklärung berufen sich auch P. Lehmkühl l. c., P. Schneider l. c. n. 50. Endlich liegt eine neueste Entscheidung der S. Poenit. vor. In der Nouvelle Revue théologique (Tournai bei Gasterman) finden sich 11 dubia, die unterm 30. Jänner 1886 beantwortet wurden. Das zweite dubium besagt: (Supplicat Episcopus) Ut opera pro Jubilao injuncta, vel eorum aliqua, Confessarius non semel tantum, sed pluries erga volentem Jubilaeum pluries lucrari, commutare possit. Die Antwort war: „Confessarios hac facultate non carere.“ Es besteht demnach obige Bestimmung Benedict XIV. für das diesjährige Jubiläum nicht zu Recht.

III. Kann Derjenige, welcher in der Jubiläumsbeicht die favores schon gebraucht hat, doch noch absolvirt werden, wenn er vor Vollendung der Jubiläumswerke wieder in Reservatfälle z. fällt?

P. Schneider (l. c. n. 62) antwortet: nein.

P. Lehmkühl (II. 555) ja. Wir sagen mit P. Schneider: nein. Denn:

1. Der Wortlaut der Declaration sagt semel; dieses nochmalige Absolviren wäre aber offenbar bis die favores gebrauchen, wenn es auch noch innerhalb der Zeit ist, wo ich prima vice das Jubiläum gewinne.

2. Die S. Poenitentiaria erklärte d. 25. Jan. 1875 ex mandato Pii IX. (Archiv für kath. Kirchenrecht XLV. 356): „Declarat vero, vi praesentis Jubilaei una tantum vice absolviri posse a censuris et a casibus reservatis et similiter semel tantum acquiri posse ipsius Jubilaei indulgentiam.“ An demselben Tage antwortete sie auf die Frage (Archiv I c. p. 357): „An confessarii absolvere possint poenitentem, qui jam a reservatis et a censuris absolutus in ea denuo inciderit, antequam opera impleverit ad Jubilaeum acquirendum praecepta? Resp. Virtute Jubilaei posse una vice tantum absolviri a reservatis et a censuris seu negative.“ — In etwas spricht auch dafür das Decr. S. Congr. Indulg. d. 10. Julii 1869 (Decr. auth. n. 425): „10. Attenta clausula „hac vice tantum“ quaeritur, an qui in censuras et casus reservatos inciderit, una tantum vice absolviri possit, prout edixit Bened. XIV. in Constit. „Inter praeteritos“, vel potius in hoc jubilao toties quoties in censuras et casus reservatos incurrit, absolviri possit? ad 10^{um} Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam.

3. P. Lehmkühl wendet a) gegen die obigen Res. S. Poenit. d. 25. Jan. 1875 ein, dieselben stellten keine allgemeine Regel für die Jubiläen auf, demnach könne man sich an die Regeln Benedict XIV. halten, so lange der Papst nicht anders bestimme. — α) Gegen die Res. ex mandato Pii IX. könnte man vielleicht wegen des Wortes *praesentis* Jubilaei diesen Einwand machen, nicht so gegen die andere Resolution, welche also noch in Kraft bliebe. β) Dass der Papst für die letzten Jubiläen anders bestimmte ist klar aus dem Worte „semel“ (§. v. 1.) γ) Die Consequenz, dass man sich im angenommenen Falle nach Benedict XIV. richten könne, ist nicht zu leugnen. Allein den angenommenen Fall auch zugegeben, steht noch lange nicht fest, ob Benedict XIV. wirklich den Sinn hat, welchen Lehmkühl aus seinen Worten zieht. Darüber weiter unten.

b) Dann verwirft Lehmkühl die Beweiskraft der von P. Schneider citirten Decl. S. Poenit. d. 1. Junii 1869 (Archiv f. K. XLVI. 255). Darin stimmen wir ihm bei, jene Decl. gehört nicht ganz zur Sache.

c) Seinen eigentlichen Beweis nimmt P. Lehmkühl aus Benedict XIV. „Inter praeteritos“ § 84 (§. v. I. 4.) Daraus, dass Benedict XIV. sagt, Derjenige, welcher „post primam Jubilaei acquisitionem“ wieder Censuren u. dgl. verfällt, könne nicht mehr absolvirt werden, schließt L. indirecte und e contrario, in unserem Falle könne eine zweite Absolution statthaben, weil ja der Pönitent

noch nicht prima vice das Jubiläum gewonnen habe und favores latae interpretationis sind. — Unser Bonitent ist aber schon semel und zwar während er prima vice das Jubiläum gewinnt, absolvirt, und Benedict beschränkt auch die favores auf semel und redet auch in diesem Paragraph davon. Zum mindesten bliebe der Sinn dieser Stelle unklar; dieselbe kann also in keinem Falle einen Beweis liefern, der gegen das sub 1 und 2 Gesagte aufkommen kann.

d) Der Einwand, es sei gewiß die Absicht der Kirche, daß jedem Gläubigen wenigstens einmal die Möglichkeit geboten sei, das Jubiläum zu gewinnen, das gehe aber nicht in unserer Ansicht, ist hinfällig. Denn wer in seiner Jubiläumsbeicht von Reservafällen absolvirt ist und vor Erfüllung aller Werke in neue fällt, kann ja auf dem gewöhnlichen Wege Absolution erlangen und so den Jubiläumsablaß gewinnen.

Bücher für Schüler von 8—10 Jahren, besonders zur Anschaffung für Schülerbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten.)

Es ist unbestreitbar, daß gute Jugendschriften, wenn deren Lesung recht geleitet und in den gehörigen Schranken gehalten wird, als Lehr- und Bildungsmittel für die Jugend betrachtet werden müssen. Zu dieser Überzeugung ist man nicht erst jetzt, sondern schon vor Zeiten gelangt; was wir an wahrhaft gediegenen Jugendschriften besitzen, stammt zum größten Theile aus der alten Schule; katholischen Männern, besonders Priestern, die vor Jahrzehnten gelebt und gewirkt, haben wir die Perlen der Kinder- und Jugendliteratur zu danken. Die Neuschule hat dem Gebrauche der Jugendschriften von Seite der Schüler einen offiziellen Charakter gegeben; im Jahre 1871 hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die Einführung von Schülerbibliotheken für die österreichischen Schulen angeordnet.

Wenn wir auch schon im I. Hefte der „Quartalschrift“ (1886, p. 62) Manches zum Gebrauche für die Schüler des ersten Schuljahres mitgetheilt haben, so tritt doch mit jetzigem die ernste Aufgabe an uns heran, Jugendschriften für Schülerbibliotheken anzuführen. Wir sind uns der Wichtigkeit und Verantwort-